Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1925/6/24 1Ob583/25, 4Ob336/71 (4Ob337/71)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1925

Norm

EO §402 B
ZPO §524

Rechtssatz

Im Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer EV ist ein Rekurs gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, womit einem Revisionsrekurse aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 583/25
  Entscheidungstext OGH 24.06.1925 1 Ob 583/25
  SZ 7/227
- 4 Ob 336/71
  Entscheidungstext OGH 13.07.1971 4 Ob 336/71
  Beisatz: Der als abgesondertes Rechtsmittel unzulässige Rekurs kann jedoch mit dem Revisionsrekurs gegen den Beschluß des Rekursgerichtes betreffend die EV bekämpft werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1925:RS0005717

Dokumentnummer

JJR_19250624_OGH0002_0010OB00583_2500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at